



# Marktreglement

## Gotthelf-Märit Sumiswald

---

### 1. Marktdaten

- a) Die Marktdaten sind auf der Homepage [gotthelf-maerit.ch](http://gotthelf-maerit.ch) ersichtlich.
- b) Die Zufahrt mit Fahrzeugen zu den Marktständen ist zwischen 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr erlaubt. Um 08:00 müssen die Fahrzeuge auf den zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
- c) Der Markt beginnt um 08:30 Uhr und dauert bis 17:00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt ist die Zufahrt für die Abräumarbeiten wieder gestattet.
- d) Die Marktschlusszeit ist einzuhalten. Damit der Markt seine Stimmung und seine Atmosphäre bis zum Schluss behält, dürfen die Stände erst nach dem Marktschluss um 17:00 Uhr abgeräumt werden.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Marktstand muss während der gesamten Marktöffnungszeit besetzt sein.
- b) Bei Verhinderung an der Marktteilnahme dürfen Stände und Plätze nicht selbstständig an Dritte weitergegeben werden. Die Verhinderung ist schnellstmöglich der marktverantwortlichen Person mitzuteilen.  
E-Mail: [marktstand@gotthelf-maerit.ch](mailto:marktstand@gotthelf-maerit.ch) oder Mobile: +41 77 443 50 17.
- c) Jegliche Untervermietung ist untersagt.
- d) Am Ende des Markttages ist der Marktstand sowie das Umfeld aufgeräumt und ordentlich zu verlassen inkl. Abfall.
- e) Es werden keine „wilden“ Marktfahrer geduldet.
- f) Die Einteilung des Standplatzes bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Standplatz ist ausgeschlossen.

### 3. Marktangebot

- a) Das Warenangebot ist auf „gotthelf-typische“ Waren ausgerichtet.
- b) Bitte beachten Sie, dass nur Waren verkauft werden dürfen, die bei der Anmeldung unter Angebot deklariert wurden.
- c) Es sind „gotthelf-typische“ Hilfsmittel zu verwenden.
- d) Kunststoff und elektronische Geräte sind zu vermeiden oder zu „verstecken“.

- e) Am Markttag werden die sechs schönsten „gotthelf-typische“ Marktstände von der Veranstalter-Jury ausgezeichnet.

### 4. Marktstände

- a) Die vom Veranstalter zu mietende Stände weisen eine Tischfläche von 3 x 1.2 m auf, solange Vorrat.
- b) Die Marktstände verfügen über ein Dachgestell 3 x 4 m. Das Marktstand-Dach darf nur mit Stoffplanen wie Leinen, Jute etc. abgedeckt werden. Solange Vorrat können Stoffplanen dazu gemietet werden.
- c) Eigene Marktstände müssen bei der Anmeldung mit einem Foto deklariert werden.
- d) Die Mietfläche für eigene Marktstände entspricht einer Länge von 4 m, weitere Meter können dazugekauft werden.
- e) Abdeckungen dürfen nicht mit Heftklammer oder dergleichen befestigt werden und müssen bodenlang sein.
- f) Handwerk, welches aktiv neben dem Marktstand betrieben wird, muss angemeldet werden.
- g) Marktstände wie Kunststoffzelte und dergleichen sind nicht zugelassen.
- h) Plastikabdeckungen (Dach, Tischfläche und Rückwand) sind nur bei Regenwetter gestattet.
- i) Für Degustationen sind Holz- oder Keramikteller zu verwenden.
- j) Das Leergut wie z.B. Harassen, Bananenkisten, Plastikboxen etc. sind während dem Markt unter dem Marktstand oder im Fahrzeug zu deponieren.

### 5. Elektroanschlüsse

- a) Für Elektroanschlüsse sind die Marktfahrenden selbst verantwortlich.

### 6. Kleidung der Marktfahrenden

- b) Das Tragen von „gotthelf-typischer“ Kleidung ist für die Teilnehmenden obligatorisch z.B. Tracht, nostalgische Kleidung, Halbleinen sowie stilechtes Schuhwerk.

### 7. Abfall

- a) Die Marktfahrenden sind selbst für die Entsorgung und den anfallenden Abfall verantwortlich. Für die

Gäste des Markts stehen Abfallkübel bei den Ein- und Ausgängen zur Verfügung.

Zustimmung Foto- und Filmaufnahmen von sich und seinem Handwerk produzieren zu dürfen. Dieses Material wird durch die Teilnehmenden zur Veröffentlichung für Werbezwecke und Publikationen freigegeben.

## 8. Sicherheit

- a) Für Diebstähle und Sachbeschädigungen übernehmen der Ortsverein Wasen und der Verkehrsverein Sumiswald-Grünen keine Haftung.
- b) In der Marktgebühr ist ein Parkplatz enthalten. Standhelfer/innen verweisen wir auf die öffentlichen kostenpflichtigen Parkplätze.
- c) Sämtliche Zufahrtswege müssen für Notfälle und Rettungszwecke offengehalten werden. Das Parkieren von Fahrzeugen und Deponieren von Waren ist untersagt.
- d) Ein Defibrillator befindet sich beim Feuerwehrmagazin, Bancomat-Raum Bernerland Bank und dem DLZ.

## 9. Versicherung

- a) Die Versicherung ist Sache der Marktfahrenden.
- b) Die Marktfahrenden besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- c) Der Ortsverein Wasen und der Verkehrsverein Sumiswald-Grünen haften für keinerlei Schäden, den Marktfahrende durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren, Terroranschlag, Pandemie und höhere Gewalt entstehen können.

## 10. Werbung

- a) Bitte beteiligen sie sich an der Werbung. Verschicken sie die Flyer an Ihre Kunden, Bekannte, Freunde und Interessierte. Flyer können bei der Anmeldung kostenlos bestellt werden.
- b) Der Gotthelf-Märit ist auf Facebook/Instagram zu finden. Wir freuen uns, Sie als Freund/Follower auf Facebook/Instagram zu begrüßen. Sie helfen so aktiv mit, die Bekanntheit unseres Marktes zu erhöhen.

## 11. Bild- und Filmaufnahmen

- a) Mit der Unterzeichnung des Anmeldetalons, erteilen die Teilnehmenden der Organisation die

## 12. Verkauf von Getränken und Speisen / Lebensmittelkontrolle

- a) Mit der Standanmeldung müssen die kleinen Beizli-Betreibenden die Preisliste für die Ausschankbewilligung einreichen (alkoholfreie Getränke „Sirupartikel“ berücksichtigen). Die Bewilligung wird durch den Veranstalter eingeholt (Bewilligung gilt nur während Marktöffnungszeiten 08:30 bis 17:00 Uhr).
- b) Unverpackte Esswaren sind auf der Publikumsseite abzudecken (Spuckschutz).
- c) Die Waren sind zu deklarieren und entsprechend anzuschreiben. Die Marktfahrenden sind für die Lebensmittel-Hygiene-Konzepte selbst verantwortlich.
- d) Bei Esswaren oder Getränken ist auf Plastikgeschirr zu verzichten.
- e) Der Verkauf oder das Ausschanken von Bier, Wein, etc. an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der Verkauf oder das Ausschanken von Spirituosen, Aperitif und Alcopops an unter 18-jährigen ist verboten (Ausweiskontrolle). Wir fordern alle Marktteilnehmer auf, diese Regeln zu kontrollieren und einzuhalten.
- f) Der Verkauf von gebrannten Wassern ist gem. Art. 41, Abs. 1 Alkoholgesetz auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen (z.B. Gotthelf-Märit) nicht erlaubt.

## 13. Kosten / Annullation

- a) Die Marktstandkosten sind auf dem Anmeldeformular festgehalten. Diese sind nach Eingang der Rechnung bis vier Tage vor dem Markttag zu begleichen.
- b) Bei Abmeldungen nach Ausstellung der Standrechnung (ca. im April), wird für unsere Aufwendungen der vollumfängliche Rechnungsbetrag geschuldet.

Sumiswald, 20. Januar 2026

## Gotthelf-Märit Sumiswald

Matthias Gerber  
Präsident

Karin Haslebacher  
Marktstandverantwortliche

Andrea Zimmermann  
Finanzen